



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD

betreffend kommunales Wahlrecht für Nicht-Eu-Bürgerinnen und -Bürger

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag begrüßt die Bundesratsinitiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 5. September 2007 zur Schaffung eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger.
2. Der Hessische Landtag fordert die geschäftsführende Landesregierung auf, die Bundesratsinitiative von Rheinland-Pfalz - Drucks. 623/07 - zu unterstützen, die mit einer Änderung von Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung dafür schaffen will, dass nach Maßgabe von Landesrecht die hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sind.
3. Der Hessische Landtag unterstützt die Kampagne "Demokratie braucht Jede Stimme! - Kommunales Wahlrecht für Alle", in deren Rahmen sich die Arbeitsgemeinschaften der Ausländerbeiräte aus Hessen und Rheinland-Pfalz, der rheinland-pfälzische Arbeitskreis Asyl, der DGB, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, ver.di, der Beirat der Katholiken anderer Muttersprachen des Bistums Mainz, der Hessische Jugendring, der Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland Pfalz, der interkulturelle Rat in Deutschland, der Landesjugendring Rheinland-Pfalz, die Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und Rheinland Pfalz, die AWO, die Caritas, die Diakonie, die Parität, der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen und das Deutsche Rote Kreuz für ein kommunales Wahlrecht für alle rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebenden Einwohner und Einwohnerinnen einsetzen und eine entsprechende Änderung des Art. 28 GG fordern.

Begründung:

Von den knapp 7 Mio. in Deutschland gemeldeten Ausländerinnen und Ausländern sind etwa 68 v.H. - also fast 4 Mio. - sogenannte Drittstaatsangehörige, die nicht dem in Art. 8b Abs. 1 Satz 1 des Maastricht-Vertrages benannten Personenkreis angehören und deshalb nicht an Kommunalwahlen teilnehmen dürfen.

Im Schnitt leben diese Menschen seit 17 Jahren in der Bundesrepublik. Sie sind in den Städten und Landkreisen verwurzelt und ein nicht wegzudenkender Teil unserer Gesellschaft. Die Zuerkennung des kommunalen Wahlrechts für diese Drittstaatenangehörige würde unserer demokratischen Kultur mit ihren gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten gerecht.

Damit würde sich die Bundesrepublik Deutschland Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden anschließen, in denen ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger existiert.

Wiesbaden, 31. März 2009

Der Parl. Geschäftsführer:
Rudolph